

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Krummhörn hat das Ziel, behinderte und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv am gesellschaftlichen Miteinander zu beteiligen sowie die im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und gem. § 1 des Nieders. Behindertengleichstellungsgesetz etwaig vorhandene Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Bestellung einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten ist Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch behinderter wie auch älterer Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten.

Rat und Verwaltung brauchen – gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – die Mitarbeit und Unterstützung dieser Personengruppen bei den oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Aus diesem Grundverständnis heraus hat die Gemeinde Krummhörn ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen körperlich beeinträchtigter wie auch der lebenserfahrenen Bürgerinnen und Bürger durch eine(n) Behinderten- und Seniorenbeauftragte(n) vertreten zu lassen. Der/ die Beauftragte soll parteipolitisch und konfessionell neutral mit den Ratsgremien und der Verwaltung zusammenarbeiten und damit die aktive und gleichberechtigte Teilnahme behinderter wie auch älterer Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben stärken.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen, wie auch von Menschen mit einer Behinderung, in der Gemeinde Krummhörn, wird nach einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung ein/e Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r bestellt. Die Amtszeit des/ der Beauftragten orientiert sich an der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Krummhörn. Er/Sie übt Ihr/sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie/er bestellt ist, bis zur Neubestellung eines/ einer Beauftragten, jedoch längstens für sechs Monate, aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der/ die Behinderten- und

Seniorenbeauftragte kann vom Gemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(2) Zur/ zum Behinderten- und Seniorenbeauftragten kann jede/r Bürger/in, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummhörn gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestellt werden. Personen denen eine Behinderung nach § 2 SGB IX zuerkannt wurde und die die anderen Voraussetzungen erfüllen, sollten bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, nicht an Weisungen gebunden und übt ihr/sein Amt unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral aus.

(4) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist organisatorisch dem Fachbereich II (Bürgerservice) angegliedert.

(5) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist kein Organ der Gemeinde Krummhörn. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde Krummhörn die/den Behinderten- und Seniorenbeauftragte/n in ihrem/seinem Wirken und beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.

(6) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Fachausschüssen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte vertritt im Gemeindegebiet die besonderen Interessen der älteren Menschen und der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Sie/ er ist Ansprechpartner/in für alle Ratsuchenden, die sich mit Problemen, Wünschen, Kritik und Anregungen in Behinderten und/ oder Seniorenfragen an die Gemeinde Krummhörn wenden. Sie/Er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden und führt eine Liste mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden.

(2) Im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit befasst sie/er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des NBGG sowie anderer Vorschriften, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen,
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanungen einschl. der Verbesserung im ÖPNV,
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit Hilfsorganisationen,
- Vermittlung von Ansprechpartnern (Sozialleistungsträger, Pflegestützpunkte) bei individuellem Beratungsbedarf,
- Vertrauliche Entgegennahme von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behinderten- und/oder seniorenspezifischen Fragen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden, Organisationen und Einrichtungen,

- Vertretung der Gemeinde Krummhörn in überörtlichen Behinderten- und Seniorenbeiräten,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten/ der Hauptverwaltungsbeamtin,
- Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts im Bildungsausschuss. Der Bericht kann auch mündlich abgegeben werden.

(3) Die/ der Behinderten- und Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse in behördlichen Angelegenheiten.

§ 3

Sprechstunden

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Krummhörn hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung, unmittelbar mit der/dem Behinderten- und Seniorenbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

(2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte soll regelmäßig Sprechstunden durchführen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Bekanntmachung ist die/der Behinderten- und Seniorenbeauftragte zuständig.

(3) Die innerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

(4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Krummhörn unentgeltlich ein Besprechungszimmer zur Verfügung. Eine vorherige Absprache ist erforderlich. Darüber hinaus werden in besonderen Ausnahmefällen Hausbesuche angeboten.

§ 4

Informations- und Beteiligungsrechte

(1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte hat in allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Gemeinde Krummhörn ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Belange älterer Menschen, wie auch Menschen mit Behinderung, betreffen.

(2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhält von allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Gemeinde Krummhörn elektronisch per E-Mail Einladungen, unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Gemeinde Krummhörn.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte.

(3) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 **Entschädigung**

(1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist in der Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Für die Teilnahme an Sitzungen wird in analoger Anwendung der Regelungen der vorstehend genannten Satzung ein Sitzungsgeld gezahlt sowie die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort erstattet. Weitere Zahlungen zum Ausgleich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines/ einer Behinderten- und Seniorenbeauftragten erfolgen nicht.

(2) Zur Durchführung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben wird der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen des jährlich zu verabschiedenden Haushaltes ein Budget zur Verfügung gestellt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für die unter § 2 dieser Satzung benannten Aufgaben ist der Verwaltung zum Ende des Jahres durch Vorlage entsprechender Kostenbelege nachzuweisen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/s Behinderten- und Seniorenbeauftragten vom 08.04.2019 außer Kraft.

Krummhörn, den 12.08.2024

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Looden